

Sozialhilfe > Altenhilfe

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Altenhilfe ist eine Leistung der Sozialhilfe. Sie soll dazu beitragen, altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern. Alte Menschen sollen - unabhängig von Einkommen und Vermögen - die Möglichkeit erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen, z.B. durch Beratung zum altersgerechten Wohnen oder zur Inanspruchnahme altersgerechter Dienste oder durch Hilfen bei der Teilnahme an Veranstaltungen. Auf Leistungen der Altenhilfe besteht **kein** Rechtsanspruch.

2. Voraussetzungen

Die Altenhilfe zählt im Rahmen der [Sozialhilfe](#) zur [Hilfe in anderen Lebenslagen](#). Sie wird in der Regel Personen gewährt, die die [Altersgrenze der Regelaltersrente](#) erreicht haben.

Die Altenhilfe in Form von Beratung und Unterstützung soll **ohne** Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt werden, wenn sie erforderlich ist.

Sonstige Sach- und Geldleistungen werden im Rahmen der Altenhilfe nur gewährt, wenn das Einkommen des alten Menschen die Einkommensgrenze nach §§ 85 ff. SGB XII nicht überschreitet. Näheres unter [Sozialhilfe > Einkommen und Vermögen](#).

3. Leistungen

Die Altenhilfe umfasst z.B.:

- Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn gewünscht.
- Leistungen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht.
Hierzu zählt auch die altersgerechte Ausstattung der Wohnung, z.B. rutschfester Bodenbelag, Einbau leicht zu bedienender Heizungsanlagen.
- Beratung und Unterstützung rund um Pflege, z.B. zu altersgerechten Wohnformen, geeigneten Heimplätzen, Hilfen zu Hause, Betreuung oder Pflegediensten.
- Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste, z.B. Abhol- und Bringdienste oder [Hausnotruf](#).
- Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen, z.B. Sonderveranstaltungen.
- Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit ihnen nahestehenden Personen ermöglicht, z.B. Reisebeihilfen.

4. Vorrang der Grundsicherung und der Pflegeversicherung

Besteht Anspruch auf [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#) oder auf Leistungen der Pflegeversicherung (auch Beratung), haben diese Vorrang vor der Altenhilfe.

5. Praxistipp

Menschen, die eine [Regelaltersrente](#) beziehen und in ihrem Schwerbehindertenausweis das [Merkzeichen G](#) haben, können einen Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 17 % erhalten. Näheres unter [Mehrbedarfszuschläge](#).

6. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilt das [Sozialamt](#). Seniorenberatungsstellen sind kostenlose und niedrigschwellige Anlaufstellen, die in vielen Kommunen vorhanden sind und über Hilfsangebote für ältere Menschen Bescheid wissen.

7. Verwandte Links

[Sozialhilfe](#)

[Sozialhilfe > Alterssicherung](#)

[Hilfe in anderen Lebenslagen](#)

[Mehrbedarfszuschläge](#)

[Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)

[Wohnen im Alter](#)

Gesetzesquelle: § 71 SGB XII